

Geschäftsordnung für den Vorstand der Fortbildungsgemeinschaft Veterinärophthalmologie e.V. nach §8 Abs.3 der Satzung vom 29.03.2023

Bei den Ausführungen zu Personen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Dies soll in keiner Form eine Diskriminierung darstellen.

Diese Geschäftsordnung wurde zuletzt geändert am 04.12.2023

§ 1 Sitzungen

1. Vorstandssitzungen sollen regelmäßig und mindestens 1-mal im Jahr stattfinden.
2. Der Vorstand legt die Termine für die Vorstandssitzungen mindestens 2 Wochen vorher fest und teilt sie den Vorstandsmitgliedern mit. In Ausnahmefällen und mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Sitzungen auch kurzfristig einberufen werden.
3. Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
4. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung, sein Stellvertreter in Textform ein.
5. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen; im Verhinderungsfall werden diese durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
6. Die Sitzungen können online stattfinden.
7. Über jede Sitzung wird Protokoll geführt, das den Vorstandsmitgliedern im Nachgang zeitnah zugesendet wird.
8. Der Vorstand kann jederzeit andere Mitglieder zu Vorstandssitzungen hinzuziehen.

§ 2 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, aufgestellt.
2. Die Tagesordnung muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten, die bis zu Sitzungsbeginn beim Vorsitzenden eingegangen sind.
3. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern spätestens zu Sitzungsbeginn mitzuteilen.

§ 3 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden; insbesondere kann er sachkundige Personen hinzuziehen.
3. Ist ein Geschäftsführer bestellt worden, welcher nicht Mitglied des Vorstands ist, nimmt dieser regelmäßig beratend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 4 Beschlussfassung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Vorstandsmitglieder, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
3. Über die Form der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter.
4. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind und diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

§ 5 Protokoll

1. Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung soweit vorhanden, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen wörtlich in das Protokoll aufgenommen werden.
2. Das Sitzungsprotokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Jedem Sitzungsteilnehmer sowie jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.
4. Für alle laut Satzung schriftlich zu erfolgenden Mitteilungen gilt auch eine Email als ausreichende schriftliche Form. Die letzte bekannte und schriftlich mitgeteilte Adresse eines Mitglieds beinhaltet auch die Email-Adresse.

§ 6 Ressortaufteilung

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart und einem Schriftführer (§ 8 Abs. 1 der Satzung). Neben der allgemeinen Vertretung des Vereins i. S. d. § 26 BGB werden die durch den Verein zu erledigenden Aufgaben wie folgt verteilt.

a) Vorsitzender

Der Vorsitzende des Vereins beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung. Er ist verantwortlich für die Umsetzung von Mitgliederbeschlüssen und die Erledigung der Vereinsaktivitäten, soweit nicht ein anderes Vorstandsmitglied zuständig ist. Er ist weiter für die Repräsentation des Vereins zuständig.

b) Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Er ist verantwortlich für den Förderpreis des Vereins und den Kontakt zu den veterinärmedizinischen Bildungseinrichtungen und die Vergabe von Tagungsplätzen an Studenten.

c) Beisitzer als Kassenwart

Der Kassenwart ist verantwortlich für den gesamten finanziellen Bereich des Vereins. Er verwaltet die Mittel und ist für die Buchführung zuständig. Für die Barkasse hat er ein Kassenbuch zu führen. Er erstellt für das kommende Jahr den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des vorangegangenen Jahres. Der Kassierer ist für die Erstellung der Steuererklärungen und für die ordnungsgemäße Abführung der anfallenden Steuern zuständig. Er wird für seinen Bereich bei den zuständigen Stellen (Bank, Finanzamt) als Ansprechpartner benannt.

d) Beisitzer als Schriftführer

Der Schriftführer ist für sämtliche Korrespondenz des Vereins verantwortlich und führt die Mitglieder-Mailing-Liste. Darüber hinaus ist er für die datenschutzrechtlichen Fragen im Verein zuständig, soweit nicht ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist. Er ist darüber hinaus für die Protokollführung während der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen verantwortlich.

e) Geschäftsführer

Wenn ein Geschäftsführer bestellt wurde, ergibt sich dessen Tätigkeitsbereich aus seiner Aufgabenbeschreibung des Arbeitsvertrages. Diese kann auch hier wiederholend aufgenommen werden.

2. Die Kassenprüfer

Es gibt 2 Kassenprüfer, sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre soll ein Kassenprüferamt erneut zur Wahl gestellt werden. Kassenprüfer können nur Mitglieder werden, sie können auch wieder gewählt werden. Sie prüfen die Kasse gemeinsam im zeitlichen Zusammenhang mit der Jahreshauptversammlung und bestimmen im Verhinderungsfall einen Vertreter. Die Kassenprüfer können nicht gleichzeitig ein Vorstandsamt aus §6.1 innehaben. Die nächste Wahl findet 2025 statt.

3. Der erweiterte Vorstand

Der Vorstand kann per Vorstandsbeschluss weitere Mitglieder mit Aufgaben, Rechten und Pflichten betrauen im Sinne der Vereinsführung. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sollen eng mit dem Vorstand zusammenarbeiten und regelmäßig an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Ihnen laut Sitzungsprotokoll delegierten Aufgaben haben sie gewissenhaft im Sinne des Vereins auszuführen und dem Vorstand zu berichten. Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes kann diesen jederzeit – auch zeitweilig – verlassen, muss dies aber dazu dem Vorstand rechtzeitig in Textform mitteilen und dafür Sorge tragen, dass etwaige laufenden Aufgaben von einem anderen Mitglied übernommen werden können.

4. Vertretungsregelungen

Alle Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, bei einer längeren Abwesenheit für eine vorstandsinterne Vertretung zu sorgen.

5. Berichtspflichten

Auf den Vorstandssitzungen haben die Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes über ihr Ressort Bericht zu erstatten. Erforderliche Unterlagen sind vorzulegen. Alle Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, sich über die weiteren Ressorts zu informieren. Der

Geschäftsführungsbericht auf der Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden erstattet. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Bericht für ihren Bereich vorzubereiten.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung, Inkrafttreten, Inhalte

1. Diese Geschäftsordnung wurde durch den Vorstand beschlossen. Änderungen können nur auf einer Vorstandssitzung beschlossen werden. Für die Änderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die Änderungen der Geschäftsordnung sind allen Vorstandsmitgliedern und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
3. Die Geschäftsordnung dokumentiert Details zur internen Vereinsstruktur und -abläufen als Ergänzung zu und im Rahmen der aktuellen Satzung.
4. Weiterhin dient sie als Richtlinie für die Planung der jährlichen FVO-Tagungen. Umfangreichere Anleitungen zu deren Ablauf und Organisation werden in Anhängen zur Geschäftsordnung erfasst und ständig aktualisiert. Diese Anhänge können auf Nachfrage beim Vorstand eingesehen werden.

Anhang I

Tagungsplanung

Anhang II

Kostenübernahmen

Anhang III

Organisatorisches

Die Anhänge werden den Tagungsorganisatoren en Detail zur Verfügung gestellt.